

PARLAMENARISCHE INITIATIVE Claudio Schmid (SVP, Bülach), Benjamin Fischer (SVP, Volketswil) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Bewilligungsverfahren in Tierversuchen

Das Tierschutzgesetz (TSG) wird folgendermassen geändert:

§ 12. ¹ Die zuständige Direktion legt der Tierversuchskommission die Gesuche für Tierversuche mit erhöhtem Schweregrad zur Begutachtung vor.

² Die Tierversuchskommission ist im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an den Regierungsrat und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt. ~~Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder.~~

³ Dem Rekurs und der Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn der Schutz übergeordneter Rechtsgüter, namentlich Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren, eine rasche Durchführung des Versuchs erfordert.

Claudio Schmid
Benjamin Fischer
Hans Egli

Begründung:

Die Tierversuchskommission des Kantons Zürich (TVK) besteht gemäss kantonalem Tierschutzgesetz ISG (TSG, LS 554.1) Paragraph 4 Absatz 2 aus maximal elf Mitgliedern, drei Mitglieder der TVK werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. In Paragraph 12 räumt das ISG dreigemeinsam handelnden Mitgliedern der TVK ein Rekursrecht an den Regierungsrat und ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht ein. Paragraph 12 Absatz 4 weist dem Rekurs und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

Diese Bestimmung ist innerhalb der schweizerischen Gesetzeslandschaft einmalig. Kein anderer Kanton kennt diese Regelung. Warum sollte eine Minderheit der Kommission nur im Kanton Zürich ein Verbandsbeschwerderecht zustehen und in St. Gallen, Bern, Basel, Luzern, Neuenburg, Lausanne und Genf nicht? Diese Zürcher Eigenheit hat zu Folge, dass mehrjährige und kostspielige Verfahren um die Primatenstudie von UZH und ETHZ jahrelang blockiert werden können.

Bereits bei der Neuschaffung des kantonalen Tierschutzgesetzes im Jahre 1991 machte die FDP auf diese Problematik aufmerksam und befürchtete eine Schwächung des Forschungsstandortes Zürich. Diese Befürchtung hat sich bewahrheitet, hat Versuchsreihen um Jahre verzögert und Kosten von gegen 600'000 Franken verursacht. So opponierte die Minderheit von drei Mitgliedern im Fall «Higher brain functions in monkey» den Beschluss der TVK vom 17.7.2014. Im Jahr 2017 entschied das Verwaltungsgericht gegen diese Drei-Mitglieder-Minderheit und erteilte die Bewilligung.